

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2023.2 vom 13. Januar 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2023.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2023.2)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2023.2 du 13 janvier 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2023.2 del 13 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 80 Abs. 2 Ausländer-und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung und Haftüberprüfung eingehalten.

### **E. 2**

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abisStrafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder Artikel 49a oder 49abisMilitärstrafgesetzbuch (MStG, SR 321.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Die Verfügung muss (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sein (Busslinger/Segessenmann, Ausschaffung im Dublin-Verfahren, in: Rechtsschutz bei Schengen Dublin, Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2013, S. 207, 214; Göksu, in: Handkommentar AIG, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 AIG N 2). Gegen A\_\_\_\_\_ liegt ein rechtskräftiger Landesverweis vor.

### **E. 3**

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids oder einer erstinstanzlichen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abisStGB oder Art. 49a oder 49abisMStG insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h AIG vorliegen, so etwa, wenn gegen eine Einreiseperrre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG). Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243, 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei

einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AIG).

Die Beurteilung der Untertauchensgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht den Ausländer im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihm einen persönlichen Eindruck erhält (vgl. Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Ausländerrecht, Uebersax et al. [Hrsg.], 2. Auflage 2009, Rz. 10.94; Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH VB.2014.00104 E. 4.3).

Die Ausschaffungshaft setzt nicht voraus, dass dem betroffenen Ausländer eine Ausreisfrist gesetzt wurde und er bereits Gelegenheit zur selbständigen Ausreise hatte, da er im Falle des Bestehens einer Untertauchensgefahr eine solche Frist zum Untertauchen nutzen könnte (Businger, Ausländerrechtliche Haft, in: Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 98).

3.2A\_\_\_\_\_ wurde in der Schweiz wegen eines Verbrechens verurteilt. Damit liegt der Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. AIG vor. Gleichzeitig ist die Haft notwendig, um die Ausschaffung bzw. den Vollzug der Landesverweisung sicherzustellen. A\_\_\_\_\_ bringt klar zum Ausdruck, dass er nicht in seine Heimat Nigeria zurückkehren will. Seine Zukunftspläne, nach der Entlassung aus dem Gefängnis in Spanien zu leben, wo er vor seiner (heute geschiedenen) Ehe (Scheidung am 11. Juli 2022) mit einer Schweizerin über einen Aufenthaltstitel verfügte, hatte er bereits den Strafvollzugsbehörden bekannt gemacht (s. Verfügung betreffend vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug). Das Migrationsamt hat ihm nach Kenntnisnahme dieses Wunsches am 18. November 2022 das Informationsschreiben betreffend den geplanten Vollzug der Landesverweisung zukommen und unterschreiben lassen. Es hat allerdings auch die spanischen Behörden um Rückübernahme des A\_\_\_\_\_ ersuchen lassen. Spanien hat eine Rückübernahme am 28. Dezember 2022 abgelehnt. Das Migrationsamt hat A\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 5. Januar 2023 über diesen Entscheid der spanischen Behörden informiert. Am 12. Januar 2023 hat es das Staatssekretariat für Migration (SEM) um Rückkehrunterstützung für die Rückführung in die Heimat ersucht. A\_\_\_\_\_ insistiert gleichwohl darauf, nach Spanien gehen zu wollen. Es ist ihm selbstredend unbenommen, mittels einem Anwalt in Spanien zu versuchen, einen spanischen Aufenthaltstitel zu erhalten. Gleichwohl rechtfertigt es sich, die Rückkehr nach Nigeria voranzutreiben. Schliesslich kann A\_\_\_\_\_ auch von Nigeria aus nach Spanien einreisen, sollte er dort ein Aufenthaltsrecht erhalten. Mit seinem Ansinnen scheint er allerdings zu übersehen, dass der gegen ihn ausgesprochene Landesverweis in das Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen wurde, was seine Chancen, ein Aufenthaltsrecht in Spanien zu erhalten, schmälern dürfte. Es ist unter den geschilderten Umständen nicht mit einer Kooperation zur Rückreise nach Nigeria seitens A\_\_\_\_\_ im Falle seiner Freilassung zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er untertauchen würde, um sich illegal in Europa aufzuhalten. Dies hat sich in der Gerichtsverhandlung in aller Deutlichkeit gezeigt: auf den Hinweis, es werde seitens des Migrationsamts nun seine Rückreise nach Nigeria vorbereitet, wurde A\_\_\_\_\_ sehr emotional und laut. Er erklärte, er sei zu Unrecht wegen Drogendelikten und Geldwäscherei verurteilt worden. Sinngemäss und zusammengefasst gab er an, er habe eine hohe Chance wieder nach Spanien gehen zu können und wolle auf gar keinen Fall nach Nigeria. Auf die Frage, weshalb er sich um seine Papiere und den Aufenthalt in Spanien nicht aus dem Gefängnis heraus gekümmert habe, gab er an, er sei der Meinung gewesen,

nach Ende des Freiheitsentzuges werde man ihn an die Grenze stellen und er könne die Schweiz verlassen und selbständig nach Spanien reisen. Die Ausschaffungshaft ist deshalb notwendig, um den Vollzug der Landesverweisung sicher zu stellen. Ausserdem ist das öffentliche Interesse am Vollzug der Landesverweisung als gewichtig zu bewerten, da sich A\_\_\_\_\_ in der Schweiz eines schweren Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat und er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Richtig sind im Zusammenhang mit der Untertauchungsgefahr auch die Ausführungen in der Verfügung des Migrationsamts vom 13. Januar 2023 zum Verhalten von A\_\_\_\_\_ vor seiner Heirat mit einer Schweizerin; so etwa, dass er unter Angabe einer falschen Identität in Norwegen um Asyl ersucht hatte.

#### **E. 4**

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich muss die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AIG, Beschleunigungsgebot) und die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

4.2 A\_\_\_\_\_ verfügt über einen nigerianischen Reisepass, der allerdings am 15. Dezember 2021 abgelaufen ist. Seine Identität ist folglich erstellt und der Erhalt von Ersatzreisepapieren bei den nigerianischen Behörden erfahrungsgemäss möglich. Das Migrationsamt hat mit dem Antrag auf Rückkehrhilfe beim SEM den ersten Schritt eingeleitet, Ersatzreisepapiere für A\_\_\_\_\_ zu erhalten. Allerdings kann dies ■ ebenfalls erfahrungsgemäss ■ einige Monate dauern. Diesen Umstand hat sich A\_\_\_\_\_ aber selbst zuzuschreiben, da er seinen Pass nicht rechtzeitig hat erneuern lassen, was ihm wohl auch aus dem Freiheitsentzug möglich gewesen wäre. Schliesslich weiss er seit seiner Verurteilung, dass er die Schweiz nach Beendigung der Freiheitsstrafe umgehend verlassen muss. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist nicht ersichtlich und die Haft ist rechtmässig und angemessen.

#### **E. 5**

Es werden keine Kosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist vom 13. Januar 2023 bis 12. April 2023 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

- A\_\_\_\_\_
- Migrationsamt
- Staatssekretariat für Migration

## VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.